<sup>693</sup> F 3229 A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1984	Nummer 64
	<b> </b>	i

Glied Nr.	Datum ≠	Inhalt	Seite
<b>2022</b> 2023	6. 11. 1984	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusat versorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –	
2023	6. 11, 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	697
20300	21. 10. 1984	Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	698
2035		Berichtigung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NW. S. 618)	699
2125	8. 11. 1984	Verordnung zur Herabsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes bei Qualitätswein b.A. für den Weinjahrgang 1984	700
321	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen	698
81	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	699

2022 2023

# Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunalen

# Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –

#### Vom 6. November 1984

Auf Grund des Artikels 56 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird nachstehend der vom 1. Januar 1985 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)

und

Artikel 33 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

#### Gesetz

über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –

> in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984

# Erster Teil

#### Kommunale Versorgungskassen

§ 1

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

- (1) Kommunale Versorgungskassen sind
- die Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
- die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband (§ 5 Abs. 1 Buchstabe e) Nr. 3 Landschaftsverbandsordnung), in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Kasse bleiben unberührt.

# § 2 Aufgaben

Die kommunalen Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder (§ 4) die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen sowie weiterer Leistungen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Lasten durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen; das Nähere regelt die Satzung.

# § 3 Satzung

- (1) Die Angelegenheiten der kommunalen Versorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind von dem Leiter der Versorgungs-

kasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# § 4 Mitglieder

- (1) Pflichtmitglieder der kommunalen Versorgungskassen sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte. Andere Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen des Landtags sowie kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben.
- (2) Der Rheinischen Versorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier¹) des Landes Rheinland-Pfalz als Mitglieder angehören.
- (3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

#### § 5 Verwaltungsrat

- (1) Bei der Versorgungskasse wird ein Verwaltungsrat gebildet, der unbeschadet der §§ 6, 14 und 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. Bei seiner Zusammensetzung sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder, bei der Rheinischen Versorgungskasse aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs, angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Versorgungskasse Mitglieder des Verwaltungsrates Kassenmitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Versorgungskasse.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind Bedienstete des Landschaftsverbandes Mitglied des Verwaltungsrates, dürfen sie nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 sowie 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat.
  - (5) Das Nähere regelt die Satzung.

# § 6

Leiter der Versorgungskasse und Geschäftsführer

- (1) Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Leiter der Versorgungskasse nach Anhören des Verwaltungsrates einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall vertritt dieser die Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit sich der Leiter der Versorgungskasse die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehält.
- (3) Die Vertretung des Leiters der Versorgungskasse und die des Geschäftsführers werden in der Satzung geregelt. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Landschaftsverbandes darf den Leiter der Versorgungskasse nicht vertreten.
- (4) Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

<sup>1)</sup> jeweils nach dem Stand vom 30. September 1968

# § 7 Finanzwirtschaft

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Versorgungskasse sind die für den Landschaftsverband geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen wird. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden; § 82 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Über den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes geprüft, sofern der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kassenausschuß (§ 14) und dem Landschaftsverband kein eigenes Rechnungsprüfungsamt einrichtet. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung der Jahresrechnung auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Versorgungskasse zu erstrecken.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.

# § 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die kommunalen Versorgungskassen übt der Innenminister aus.
- (2) Bei Beschlüssen des Verwaltungsrates, die das geltende Recht verletzen, findet § 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

# Umlage, Erstattung, Rücklagen

- (1) Die Aufwendungen der Versorgungskassen werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch Umlagen aufgebracht oder, soweit bei freiwilligen Mitgliedern der Erstattungsweg zugelassen ist, in der bei dem einzelnen Mitglied anfallenden Höhe zuzüglich Verwaltungskosten erstattet. Die Satzung bestimmt auch die Mindest- und Höchstgrenze der anzusammelnden Rücklagen.
- (2) Nach Maßgabe der Satzung kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden
- (3) Zum teilweisen Ausgleich eines besonders starken Mißverhältnisses zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand kann die Satzung die Festsetzung von Mindest- und Höchstgrenzen sowie weitere ergänzende Regelungen vorsehen.
- (4) Der Umlagehebesatz sowie die Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

## **Zweiter Teil**

#### Kommunale Zusatzversorgungskassen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

(1) Kommunale Zusatzversorgungskassen sind

und

 die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

als überörtliche Zusatzversorgungskassen,

- die bei den Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Köln nach bisherigem Recht genehmigten Zusatzversorgungskassen als örtliche Zusatzversorgungskassen.
- (2) Die kommunalen Zusatzversorgungskassen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen ihres Trägers.

### § 11 Neuerrichtung

Die Errichtung weiterer kommunaler Zusatzversorgungskassen bedarf der Genehmigung des Innenministers. Sie setzt voraus, daß ein öffentlicher Rechtsträger vorhanden ist, der die Leistungskraft der Kasse auf Dauer gewährleistet. Soweit der Wirkungsbereich bestehender kommunaler Zusatzversorgungskassen berührt wird, sind diese zu hören.

### § 12 Aufgaben

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder (§§ 19, 24) im Rahmen der Satzung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

# § 13 Satzung

- (1) Die Angelegenheiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung ist der jeweiligen Rechtslage, insbesondere einer Änderung der Versorgungstarifverträge, unverzüglich anzupassen.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen werden bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen vom Kassenausschuß, zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) beschlossen. Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt sie die Vertretung des Trägers; die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, kann auf den Kassenausschuß übertragen werden.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen; sie sind dem Innenminister anzuzeigen.

# § 14 Kassenausschuß

- (1) Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen wird ein Kassenausschuß gebildet, der unbeschadet des § 13 Abs. 2 und des § 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt.
- (2) Der Kassenausschuß besteht bei den überörtlichen Zusätzversorgungskassen aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sind die Kassenmitglieder und die Pflichtversicherten aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Mitglieder des Kassenausschusses Kassenmitglieder nach § 19 Abs. 4 oder Pflichtversicherte aus diesem Bereich vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Zusatzversorgungskasse. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht demselben Tarifpartnerkreis angehören.

- (3) Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen besteht der Kassenausschuß aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern, von denen je die Hälfte aus dem Kreis der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Pflichtversicherten zu berufen ist.
- (4) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Ausschußmitgliedern entscheidet der Kassenausschuß.
  - (5) Das Nähere regelt die Satzung.

### § 15 Umlagen

Die erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung der Satzung, die auch den Umfang der noch zu leistenden Beiträge und Erhöhungsbeträge regelt, von den Mitgliedern durch Umlagen aufzubringen. Die Höhe der Umlagen wird vom Kassenausschuß festgesetzt.

# § 16 Kassenvermögen

- (1) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt. Es ist von dem übrigen Vermögen des Rechtsträgers getrennt zu halten und so anzulegen, daß Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten.
- (2) Das Kassenvermögen kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 2 wie folgt angelegt werden:
- 1. in Schuldscheindarlehen
- 1.1 an juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich des Trägers der Zusatzversorgungskasse;
- 1.2 an juristische Personen des privaten Rechts, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Bürgschaft für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin übernimmt:
- 1.3 bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen an wirtschaftliche Unternehmen, die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse sind und an deren Kapital der Rechtsträger gegebenenfalls zusammen mit anderen Gebietskörperschaften oder mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
- 2. in mündelsicheren Wertpapieren;
- in inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein angemessener Ertrag zu erwarten ist, jedoch nicht über 20 v. H. des Kassenvermögens hinaus;
- in sonstigen Anlagen, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz deckungsstockfähig sind oder für dekkungsstockfähig erklärt worden sind;
- in Guthaben bei Kreditinstituten zur Ansammlung von Mitteln für laufende satzungsmäßige Leistungen und für Anlagen nach den Nummern 1 bis 4.
- (3) Das Vermögen haftet nur für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse, nicht aber für Verbindlichkeiten des Rechtsträgers oder der die Geschäfte führenden Körperschaft. Bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen haftet der Rechtsträger oder der die Geschäfte führende Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

#### § 17

# Versicherungsmathematische Gutachten

Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen für den Teil des Kassenvermögens, der für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften als Deckungsrückstellung vorzuhalten ist, ein versicherungsmathematisches Gutachten fertigen zu lassen und dem Innenminister vorzulegen. Für die Erstellung des Gutachtens sowie für eine versicherungsmathematische Berechnung des Umlagebedarfs sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend.

# § 18 (weggefallen)

#### Abschnitt II

# Überörtliche Zusatzversorgungskassen

#### § 19 Mitglieder

- (1) Mitglieder der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Geschäftsbereichs, soweit sie nicht einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes angehören oder sich im Zusammenhang mit einer gebietlichen Neugliederung einer solchen anschließen.
- (2) Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Fraktionen des Deutschen Bundestags, des Landtags und kommunaler Vertretungen können, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Kasse haben, nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder zugelassen werden.
- (3) Das gleiche gilt mit Zustimmung des Kassenausschusses für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Zusatzversorgungskasse abdeckt. Andere juristische Personen des privaten Rechts dürfen nur zugelassen werden, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint; ihre Zulassung bedarf neben der Zustimmung des Kassenausschusses der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Rheinischen Zusatzversorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände sowie Fraktionen kommunaler Vertretungen mit Sitz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier') des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder angehören. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

#### **§ 20**

#### Leiter der Zusatzversorgungskasse und Geschäftsführer

Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 21

#### Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzungen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 22 Finanzwirtschaft

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuß tritt. Hat der Verwaltungsrat ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, wird die Jahresrechnung von diesem geprüft.

# § 23 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die überörtlichen Zusatzversorgungskassen übt der Innenminister aus.
- (2) Bei Beschlüssen des Kassenausschusses, die das geltende Rechte verletzten, findet § 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Kassenausschuß

<sup>1)</sup> jeweils nach dem Stand vom 30. September 1968

#### Abschnitt III

#### Örtliche Zusatzversorgungskassen

# § 24 Mitglieder

Außer dem Träger können Mitglieder der örtlichen Zusatzversorgungskasse sein

- a) kommunale Verbände oder Einrichtungen, an denen der Träger der Kasse beteiligt ist, sowie Fraktionen der Vertretung des Trägers,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzung, soweit der Träger der Kasse auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, an deren Kapital der Träger überwiegend beteiligt ist oder deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, soweit der Träger auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat.

Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses.

#### § 25

#### Leiter der Zusatzversorgungskasse und Geschäftsführer

- (1) Leiter der örtlichen Zusatzversorgungskasse ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers oder der von ihm bestellte Beamte. Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Trägers darf nicht zum Leiter oder zum stellvertretenden Leiter der Zusatzversorgungskasse bestellt werden.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Leiter der Zusatzversorgungskasse einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

# § 26

# Bekanntmachung der Satzung

Für die Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen gelten § 4 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuß beschlossen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz), sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen.

#### § 27

# Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle des für das Finanzwesen zuständigen Beamten tritt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Kassenleiter;
- bei der Prüfung der Jahresrechnung tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuß, der sich bei der Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bedient;
- von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden;
- von Fristen und Vorlageterminen kann nach n\u00e4herer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.

#### § 28 Aufsicht

Die Aufsicht über die örtlichen Zusatzversorgungskassen übt der Regierungspräsident aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

#### **§ 29**

#### Beanstandung von Beschlüssen

Bei Beschlüssen des Kassenausschusses, die das geltende Recht verletzen, findet § 39 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

#### § 30

#### Auflösung von Zusatzversorgungskassen

Die Auflösung einer örtlichen Zusatzversorgungskasse durch den Träger ist nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde zulässig.

#### **Dritter Teil**

# Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 31

# Aufgaben der Versorgungskassen

Aufgaben, die die Versorgungskassen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über § 2 hinaus wahrnehmen, bleiben unberührt.

#### § 32

#### Kassenmitglieder

Mitglieder der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Kassenmitglieder sind, die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Zulassung jedoch nicht erfüllen, bleiben Mitglieder der Kassen.

#### § 33

#### Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister.

# § 34 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.  $^{1}$ )  $^{2}$ )

- <sup>1</sup>) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Gesetzen.
- 2) § 34 Satz 2 ist gegenstandslos (Aufhebungsvorschrift).

- GV. NW. 1984 S. 694.

#### 2023

# Verordnung

## zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

# Vom 6. November 1984

Auf Grund des § 3a Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des Artikel 30 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867) wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 erhält folgende Fassung:

# ,§ 1

Die nachfolgend aufgezählten Gemeinden nehmen als Große kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wahr:

Arnsberg, Bergisch-Gladbach, Bocholt, Castrop-Rauxel, Detmold, Dinslaken, Dorsten, Düren, Gladbeck, Gütersloh, Herford, Herten, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lünen, Marl, Minden, Moers, Neuss, Paderborn, Ratingen, Recklinghausen, Rheine, Siegen, Velbert, Viersen, Witten."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### .82

Die nachfolgend aufgezählten Gemeinden nehmen als Mittlere kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wahr:

Ahaus, Ahlen, Alsdorf, Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Beckum, Bergheim, Bergkamen, Borken, Bornheim, Brühl, Bünde, Coesfeld, Datteln, Dormagen, Dülmen, Emmerich, Emsdetten, Ennepetal, Erftstadt, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Euskirchen, Frechen, Geldern, Gevelsberg, Goch, Greven, Grevenbroich, Gronau (Westf.), Gummersbach, Haan, Haltern, Hattingen, Heiligenhaus, Heinsberg, Hemen, Hennef (Sieg), Herzogenrath, Hilden, Höxter, Hückelhoven, Hürth, Ibbenbüren, Jülich, Kaarst, Kamen, Kamp-Lintfort, Kempen, Kerpen, Kleve, Königswinter, Korschenbroich, Kreuztal, Lage, Langenfeld (Rhld.), Lemgo, Lennestadt, Löhne, Meerbusch, Menden (Sauerland), Mettmann, Meschede, Monheim, Nettetal, Neukirchen-Vluyn, Niederkassel, Oelde, Oer-Erkenschwick, Plettenberg, Porta Westfalica, Pulheim, Rheda-Wiedenbrück, Rheinberg, Sankt Augustin, Schwelm, Schwerte, Selm, Siegburg, Soest, Steinfurt, Stolberg (Rhld.), Sundern (Sauerland), Troisdorf, Unna, Voerde (Niederrhein), Waltrop, Warendorf, Warstein, Werl, Wermelskirchen, Werne, Wesel, Wesseling, Wetter (Ruhr), Willich, Würselen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

#### ..§ 3

Die nachfolgend aufgezählten Gemeinden bleiben gemäß Artikel 30 Nr. 1 1. FRG für die Aufgaben der Bauaufsicht bis längstens zum 31. Dezember 1990 zuständig:

Altena, Bad Honnef, Geilenkirchen, Herdecke, Kevelaer, Leichlingen (Rhld.), Olpe, Radevormwald, Sprockhövel, Werdohl, Wipperfürth, Wülfrath."

# Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister Schnoor

GV. NW. 1984 S. 697.

20300

# Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 21. Oktober 1984

Aufgrund des  $\S$  5 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai

1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), wird verordnet:

#### § 1

- (1) In kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten sowie in Gemeindeverbänden kann durch Satzung für Beamte des höheren Dienstes in leitender Stellung des Bauund Gesundheitswesens sowie der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, ferner für Leiter von kulturellen Einrichtungen und Studieninstituten für kommunale Verwaltung die Ernennung zum Beamten auf Zeit für zwölf Jahre zugelassen werden. Das gleiche gilt für einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in Kreisen und beim Landesverband Lippe.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, bei Großen kreisangehörigen Städten der oberen Aufsichtsbehörde.

# § 2

Soweit bisher Beamte auf Zeit über die Vorschrift des § 1 hinaus ernannt worden sind, bleiben die Rechtsverhältnisse der jetzigen Inhaber dieser Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unberührt.

# § 3

Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### 84

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1984

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

-GV. NW. 1984 S. 698.

321

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen

# Vom 6. November 1984

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gmeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691) wird verordnet:

#### Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen vom 7. Juni 1955 (GS. NW. S. 567) werden die Worte "Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen – Girozentrale – in Münster werden" durch die Worte "Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster wird" ersetzt.

#### Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Justizminister

Haak

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Joachimsen

- GV. NW. 1984 S. 698.

81

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)

#### Vom 6. November 1984

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird verordnet:

# Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 655), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:
  - "4. Geldleistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG in Verbindung mit der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) vom 8. August 1978 (BGBł. I S. 1228), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), und zwar

- a) für technische Arbeitshilfen (§ 5 SchwbAV),
- b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 6 SchwbAV),
- c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 7 SchwbAV),
- d) zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 8 SchwbAV),
- e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 9 SchwbAV),
- f) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 10 SchwbAV) und
- g) zur Ausstattung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV),
- die zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes nach § 36 SchwbG,
- die Verwendung der Ausgleichsabgabe zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 4."
- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Wörter "des Kündigungsschutzes und".
- 3. In § 2 Abs. 1 entfällt die Nummer 3, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

# Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

-GV. NW. 1984 S. 699.

2035

# Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NW. S. 618)

In der Verordnung über die Errichung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 muß Satz 1 richtig lauten:

Aufgrund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), wird verordnet:

- GV. NW. 1984 S. 699.

2125

### Verordnung zur Herabsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes bei Qualitätswein b.A. für den Weinjahrgang 1984

Vom 8. November 1984

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 14. April 1983 (GV. NW. S. 157) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 16 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW) vom 1. September 1983 (GV. NW. S. 383) werden die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b.A. für die Rebflächen des Bereichs "Siebengebirge" des Weinjahrgangs 1984 auf 6,1 Volumenprozent festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1984

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1984 S. 700.

# Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

# Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bage! Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1 ISSN 0340-661 X